

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

A) PLANUNGRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO

- 1.1 Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist die Errichtung eines Büro- und Verwaltungsgebäudes zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt über die Grundfläche sowie die Höhe der baulichen Anlage.

2.1 Grundfläche

Die maximal zulässige Grundfläche ergibt sich aus der festgesetzten Baugrenze.

2.2 Zahl der Vollgeschosse

Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

2.3 Höhe baulicher Anlagen

Die maximale Höhe der baulichen Anlage beträgt 7,50 m.

Bezugspunkt ist der Kanaldeckel in der Großpartstraße mit einer fixen geodätischen Höhe von BP = 90,24 m ü. NN.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 ff. BauNVO

- 3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes durch eine Baugrenze festgesetzt.
- 3.2 Eine Überschreitung der Baugrenze durch untergeordnete Bauteile ist zulässig, sofern diese maximal 2,00 m über die Baugrenze hinausragen und deutlich untergeordnet sind.

4. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB#

Innerhalb der Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (**PG 2**) sind zulässig:

- a. Anlagen zur Ableitung, Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung von unverschmutztem Niederschlagswasser
- b. Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen
- c. Abgrabungen, Aufschüttungen und Geländemodellierungen
- d. Wartungswege und Zufahrten zu der Fläche für die Rückhaltung ausschließlich als unbefestigte Flächen

Die Flächen für die Rückhaltung und Versickerung sind als Gräser- und Kräuterflur zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die Pflege der Flächen erfolgt durch eine regelmäßige ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr, wobei zur Funktionssicherung der Beckensohle auch eine häufigere Mahd zulässig ist.

Entlang der südlichen Grundstücksgrenze sind 2 standortgerechte Laubbaum-Hochstämme gem. der beige-fügten Pflanzliste (D. 8.) und gemäß Plandarstellung unter Berücksichtigung der erforderlichen Grenzabstände nach Nachbarschaftsrecht zu pflanzen.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

5.1 Allgemeines

- Die Rodung von Gehölzbeständen ist nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln durchzuführen.
- Neu angelegte Stellplätze, Fußwege, Zufahrten und Zuwegungen sind zur Reduzierung der Neuversiegelung ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Fugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Splittbeläge, breites Fugenpflaster) herzustellen.
- Im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, und im Bereich der Anpflanzungsflächen in der privaten Grünfläche ist gebietsheimisches (zertifiziertes Regio-Saatgut Ursprungsgebiet 9) und standortgerechtes Pflanzmaterial (Vorkommensgebiet 4) zu verwenden.
- Die Mindestqualität der zu pflanzenden Gehölze beträgt:
Laubbaum-Hochstämme - 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 16 – 18 cm
Sträucher - 2 x verpflanzt, mind. Höhe 60 – 100 cm

5.2 Mauereidechsen

- Für die an der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze angetroffenen Mauereidechsen ist im Winterhalbjahr vor Baubeginn ein Ersatzhabitat gem. Plandarstellung entlang der südlichen Grenze des nördlichen vorhandenen Gehölzbestandes anzulegen (Maßnahmenplan V 5 / A 7CEF).
- Das Ersatzhabitat ist aus einem Steinriegel über Sand ergänzt mit Holzablagerungen zu errichten.
- Das Habitat ist temporär durch die Umgrenzung mit einem geeigneten Reptilienzaun vor einer vorzeitigen Besiedlung durch Eidechsen zu sichern.
- Umsiedlung der Eidechsen zwischen März bis Anfang Mai vor Baubeginn in das Ersatzhabitat durch eine Fachkraft Biologie.
- Die von den Eidechsen besiedelten Folienrollen sollten dabei ggf. mit in das Ersatzhabitat übernommen werden.

5.3 Nistkästen

- Aufhängen von 6 St. Nistkästen für Nischen- und Höhlenbrütern an vorhandenem, geeigneten Baumbestand in Abstimmung mit einer Fachkraft Biologie als Ausgleich für den Verlust von Bruthabitaten (Maßnahmenplan A 6).
Hierbei sind 3 Nistkästen für Nischenbrüter und 3 Nistkästen für Höhlenbrüter zu verwenden.

5.4 Fläche PG 1

- Für die westliche Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung Private Grünfläche **PG 1** werden folgende Maßnahmen zur Entwicklung eines flächigen Gehölzbestandes festgesetzt:
 - Dauerhafte Erhaltung des vorhandenen Gehölzbestandes. Entfallende Gehölze sind durch Neupflanzungen oder eine natürliche Sukzession wiederherzustellen.
 - Entlang der nördlichen Flächengrenze sind gemäß Plandarstellung 3 standortgerechte Laubbaum-Hochstämme aus der Gehölzliste [D] 8.] anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (Maßnahmenplan A 3).
 - Der innerhalb der Fläche befindliche ehemalige Reitplatz ist der Sukzession mit dem Entwicklungsziel Gehölzfläche zu überlassen (Maßnahmenplan A 5)

5.5 Fläche PG 3

- Die nicht mehr benötigten Gebäude der Pferdehaltung sind zurückzubauen, die Flächen zu entsiegeln und als Vegetationsflächen herzustellen sowie entweder als Wiesenflächen anzusäen oder mit Gehölzen zu bepflanzen (Maßnahmenplan A 1.1).

- Für die östliche Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung Private Grünfläche **PG 3** werden folgende Maßnahmen zur Entwicklung einer Wiesenfläche mit punktuelltem Gehölzbestand festgesetzt:
 - Die innerhalb der Fläche befindlichen Pferdeunterstände sind nach einer Überprüfung auf Vorkommen von Brutvögeln bzw. Fledermäusen zurückzubauen und zu Vegetationsfläche zu entwickeln (Maßnahmenplan A 1.1).
 - Die während des Baubetriebs für das Bürogebäude beanspruchten Flächen sowie Baustelleneinrichtungsflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zurückzubauen, Fremdmaterial ist abzutransportieren und der verdichtete Boden ist wieder zu lockern. Anschließend ist eine Ansaat der beanspruchten Flächen mit einer standortgerechten, krautreichen Wiesenmischung (70 % Gräser u. 30 % Kräuter) vorzunehmen.
 - Die ehemaligen Weideflächen und neu angesäten Wiesenflächen sind extensiv durch eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr im Juni und August/September zu pflegen. Das Mähgut ist abzutransportieren (Maßnahmenplan A 2).
 - Entlang der nördlichen Flächengrenze sind gemäß Plandarstellung in Verlängerung des bestehenden Gehölzbestandes eine mind. 20 m lange und 3,0 m breite Gehölzhecke sowie 2 standortgerechte Laubbaum-Hochstämme aus der beigefügten Gehölzliste [D] 8.] zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang wieder zu ersetzen (Maßnahmenplan A 3, A 4).
 - Entlang der südlichen Flächengrenze sind gemäß Plandarstellung drei mind. 15 m lange und 3,5 m breite Gehölzhecken sowie 8 standortgerechte Laubbaum-Hochstämme aus der beigefügten Gehölzliste [D] 8.] zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang wieder zu ersetzen (Maßnahmenplan A 3, A 4).
 - Die Anlage einer Retentionsmulde als Überlauf für die Zisterne ist südlich des Bürogebäudes zulässig. Die Mulde ist flach auszubilden und im Rahmen der Herstellung der Wiesenfläche mit dem o.g. Saatgut anzusäen. Die Größe der Mulde ist auf das technisch notwendige Maß zu begrenzen.

6. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

- Die Dachfläche des Büro-Neubaus ist als Flachdach oder mit einer Neigung von weniger als 10 Grad auszuführen und mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Für die Dachbegrünung ist eine Substratstärke von mindestens 10 cm zugrunde zu legen.
Für die Begrünung ist eine Ansaat der Fläche mit Sedumsprossen oder die Anpflanzung mit geeigneten Stauden vorzusehen.
- Die an die befestigten Flächen des Büro-Neubaus anschließenden unbefestigten Flächen sind zu mindestens 80 % durch die Anpflanzung von niedrigen Sträuchern / Bodendeckern gem. der beigefügten Gehölzliste (s. [D] 8.) zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.
- Entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze sind in Ergänzung zu dem vorhandenen Gehölzbestand gemäß Plandarstellung einreihige Strauchhecken aus der beigefügten Gehölzliste [D] 8.] zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

7. Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

- Die im Maßnahmenplan gekennzeichneten Bäume, Gehölze und Krautfluren entlang der nördlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze sind aus ökologischen, artenschutzrechtlichen und landschaftsgestalterischen Gründen zu erhalten und während des Baubetriebs fachgerecht gem. DIN 18920 zu schützen (Maßnahmenplan V 4).
- Notwendige Baumpflegemaßnahmen (z. B. Herstellung des Lichtraumprofils, etc.) sind von fachlich qualifiziertem Personal durchzuführen.

- Als Schutzmaßnahmen sind in erster Linie zu berücksichtigen:
 - Schutz des Wurzelbereichs durch Auflagen aus z.B. Baggermatratzen, Stahlplatten, etc.
 - Schutz des Stammes und des Astwerkes bei Bauarbeiten im unmittelbaren Umfeld durch Anbringen eines Schutzzaunes
 - keine Abgrabungen und Aufschüttungen im unmittelbaren Wurzelbereich
 - Vermeidung von Bodenverdichtungen im Wurzelbereich
 - Bei Offenlegung von Wurzeln zu erhaltender, insbesondere älterer Bäume sind diese gem. DIN 18 920 vor Austrocknung und Beschädigung zu schützen
 - Abgrenzung des Baufelds
 - Keine Lagerung von Baumaterialien und Baumaschinen in der Nähe von Bäumen
- Entfallender Gehölzbestand ist durch die Anpflanzung von einem neuen standortgerechten Laubbaum-Hochstamm (Stammumfang mind. 16 - 18 cm) je entfallenem Baum bzw. einem Strauch (Pflanzgröße mind. 100 – 150 cm) je 1,50 m² entfallender Gehölzfläche an geeigneten Standorten innerhalb der Grünfläche zu ersetzen.

B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 LBauO

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO

Für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen ist der beiliegende Vorhaben- und Erschließungsplan maßgeblich.

1.1 Dachform / Dachgestaltung

Es sind lediglich Flachdächer sowie flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von maximal 10° zur Waagrechten zulässig.

C) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1. Hochwasserschutz (Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten)

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in einem hochwassergefährdeten Gebiet, das nur bei seltener als einmal alle 100 Jahre auftretenden, extremen Hochwasserereignissen (> HQ 100 / HQ extrem) überflutet wird. Der betroffene Bereich ist als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nachrichtlich übernommen.

Nähere Informationen über das Gefahrenpotenzial und zu erwartende Wassertiefen im Fall von Überflutungen können den Hochwassergefahrenkarten des Landes (im Internet z.B. unter <https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/391/>) entnommen werden. Im Sinne der Bauvorsorge ist eine angepasste Bauweise oder Nutzung in diesem hochwassergefährdeten Gebiet zu gewährleisten.

D) HINWEISE

1. Wasserrechtliche Belange

Niederschlagswasser

Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück über die belebte Bodenzone zu versickern, zu verdunsten oder für Brauchwasserzwecke zu sammeln und zu verwerten, soweit dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Dies ist im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen und mit den betroffenen Fachdienststellen (insbesondere der Unteren Wasserbehörde und dem Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Bereich Stadtentwässerung) abzustimmen. Lediglich das Schmutzwasser sollte der Kläranlage zugeleitet werden. Punktuelle Versickerungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.

Eingriffe in das Grundwasser

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegung (temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gemäß § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Stadt Ludwigshafen mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.

Brauchwassernutzung

Soll neben der Trinkwasserversorgung aus der öffentlichen Versorgungsleitung im Haushalt zusätzlich eine Brauchwassernutzung erfolgen, hat der Inhaber einer solchen Anlage die Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001).

Starkregen

Auf Grund der Häufung von Starkregenereignissen sollten bei einem Neubau oder einer Gebäudeerweiterung Maßnahmen ergriffen werden, die Gebäude und Grundstücke vor Überflutung schützen.

Um eine größtmögliche Überflutungssicherheit herzustellen, bedarf es einer Kombination von Maßnahmen, wie z. B. eine gezielte oberflächige Wasserableitung (Gefälle weg vom Gebäude), Wasserrückhalt in Freiflächen (Muldenversickerung), Verzicht auf Flächenbefestigung / Versiegelung, Grundstückseinfassungen (Mauern / Schwellen) usw. sowie ein objektbezogener Überflutungsschutz.

Grundstückseigentümer*innen können einen Auszug aus der Starkregengefahrenkarte für das eigene Grundstück bei dem Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Bereich Stadtentwässerung, auf Antrag erhalten.

2. Bodenschutz

Treten bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder Ähnlichem gefahrverdächtige Umstände auf, z. B. Bodenverunreinigungen in nicht nur geringfügigem Umfang, belastetes Schicht- oder Grundwasser, Gerüche bzw. Gasaustritte oder Abfälle, ist die Stadtverwaltung, untere Bodenschutzbehörde (Tel. 0621/504-2937) unverzüglich zu verständigen.

Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z.B. freigelegte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiven Gasen u.ä. festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle zu sichern.

Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Verwertungsgebot nach § 7 (2) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten. Nach § 7 (3) KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bodenschutz- und Abfallrechts zu beachten.

Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.

3. Auffüllungen

Beim Auf- und Einbringen von Materialien in die durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung und beim Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (neue Fassung) zu beachten.

Beim Verwerten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken sind die Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

4. Kampfmittel

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ludwigshafen im Zweiten Weltkrieg bombardiert wurde, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel gefunden werden. Abbruch-, Sondierungs- und Räumungsmaßnahmen, Baumaßnahmen sowie sonstige Erdarbeiten sind mit entsprechender Sorgfalt durchzuführen.

Für grundstücksbezogene, historische Recherchen, Bewertungen und Überprüfungen des Unterbodens sowie fachtechnische Begleitung der Maßnahmen können entsprechende Fachfirmen auf der Internetseite des Kampfmittelräumdienstes Rheinland-Pfalz abgefragt werden.

Kampfmittelfunde sind unverzüglich der Ordnungsbehörde der Stadt Ludwigshafen bzw. bei Gefahr im Verzug der örtlichen Polizeibehörde zu melden.

5. Archäologische Funde

Im Plangebiet sind derzeit keine archäologischen Fundstellen verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen prähistorischen Denkmale bekannt. Sollten tatsächlich archäologi-

sche Objekte angetroffen werden, so ist die archäologische Denkmalpflege sofort zu informieren. Ein angemessener Zeitraum ist einzuräumen, damit Rettungsgrabungen in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet bisher unbekannte Kleindenkmäler wie Grenzsteine befinden können. Diese sind zu beachten und dürfen von Planierungen oder ähnlichem nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

6. Natürliches Radonpotential

Im Bereich des Oberrheingrabens kann das natürliche Radonpotential lokal erhöht sein. Es wird daher empfohlen, bei Neubauten darauf zu achten, dass eine durchgängige Betonfundamentplatte erstellt wird und der DIN-gerechte Schutz gegen Bodenfeuchte gewährleistet ist. In Kellerräumen oder Räumen mit erdberührten Wänden, die dauerhaft durch Personen als Wohn- oder Arbeitsbereich genutzt werden, sollte auf eine ausreichende (Fenster-) Lüftung (Stoßlüften) vor allem während der Heizperiode geachtet werden. Zur Feststellung der konkreten Radonkonzentration im Bereich des einzelnen Bauplatzes können orientierende Radonmessungen in der Bodenluft sinnvoll sein.

7. Barrierefreies Bauen

Bei der Ausführung von Bauvorhaben ist auf Barrierefreiheit zu achten. Die einschlägigen Vorschriften zum barrierefreien Bauen sind zu berücksichtigen.

8. DIN-Regelwerke

Sofern in den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auf DIN-Regelwerke Bezug genommen wird, sind diese während der üblichen Bürozeiten bei der Geschäftsstelle des Bereichs Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung Ludwigshafen, Halbergstraße 1, einsehbar.

9. Vorschlagsliste zur Verwendung von Pflanzenarten

Für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet sollten die nachfolgend aufgeführten standortgerechte Arten verwendet werden. Die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz bleiben unberührt.

Bäume (Wuchshöhe bis 15 m)		Sträucher	
<i>Acer campestre</i> <i>Alnus glutinosa</i> <i>Amelanchier lamarckii</i> <i>Castanea sativa</i> <i>Malus sylvestris</i> <i>Malus tschonoskii</i> <i>Ostrya carpinifolia</i> <i>Prunus avium</i> <i>Prunus padus</i> <i>Pyrus communis</i> <i>Salix caprea</i> <i>Sorbus aucuparia</i> <i>Sorbus torminalis</i> <i>Tetradium daniellii</i>	Feldahorn Schwarzerle Kupfer-Felsenbirne Edelkastanie Holzapfel Wollapfel Hopfenbuche Vogelkirsche Traubenkirsche Holzbirne Salweide Eberesche Elsbeere Bienenbaum	<i>Colutea arborescens</i> <i>Cornus mas</i> <i>Cornus sanguinea</i> <i>Corylus avellana</i> <i>Cytisus scoparius</i> <i>Euonymus europaea</i> <i>Ligustrum vulgare</i> <i>Lonicera xylosteum</i> <i>Prunus spinosa</i> <i>Rhamnus catharticus</i> <i>Rosa canina</i> <i>Rosa rubiginosa</i> <i>Salix aurita</i> <i>Salix purpurea</i> <i>Salix viminalis</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Sambucus racemosa</i> <i>Viburnum lantana</i> <i>Viburnum opulus</i>	Blasenstrauch Kornelkirsche Roter Hartriegel Hasel Besenginster Pfaffenhütchen Liguster Heckenkirsche Schlehe Kreuzdorn Hundsrose Weinrose Öhrchenweide Purpurweide Korb-Weide Schwarzer Holunder Hirschholunder Wolliger Schneeball Gemeiner Schneeball
Bodendeckende Sträucher		Bodendeckende Stauden	
<i>Berberis thunbergii</i> , <i>Atropurpurea Nana</i> <i>Euonymus fortunei</i> <i>Lonicera pileata</i> <i>Potentilla fruticosa</i>	Kleine Blut-Berberitze Kriechspindel Heckenkirsche Fingerstrauch	<i>Alchemilla mollis</i> <i>Geranium in Sorten</i> <i>Lavandula angustifolia</i> <i>Pachysandra terminalis</i> <i>Vinca in Sorten</i>	Frauenmantel Storchschnabel Lavendel Dickmännchen Immergrün

<i>Rosa in Sorten</i>	<i>bodendeckende Rosen</i>	<i>Waldsteinia in Sorten</i>	<i>Waldsteinie</i>
<i>Spiraea decumbens</i>	<i>Spierstrauch</i>		
<i>Stephanandra incisa</i>	<i>Kranzspiere</i>		
<i>'Crispa'</i>			
<i>Symphoricarpos</i>	<i>Schneebeere</i>		
<i>chenaultii 'Hancock</i>			